

Sitzungsberichte
der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1926, 4. Abhandlung

**Gab es eine geldwirtschaftliche Verfassung
der Staatsfinanzen unter den Karolingern?**

von

W. Lotz

Vorgetragen am 3. Juli 1926

München 1926
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

In meiner 1917 erschienenen Finanzwissenschaft hatte ich mich in der Würdigung der Finanzzustände des karolingischen Reichs, überhaupt der Finanzverwaltung von Karl dem Großen bis etwa 1000 n. Chr. im wesentlichen der bis dahin herrschenden Anschauung von v. Maurer, v. Inama-Sternegg, Lamprecht, Bücher und Wittich angeschlossen und angenommen, daß damals ganz überwiegend Naturalwirtschaft bestand und daß die Macht des Herrschers von dem Umfang des Grundbesitzes der Krone abhing. Regelmäßige Steuern an den Staat seien nur auf dem Domanium festzustellen, die Finanzverwaltung erschien im wesentlichen als Verwaltung königlicher Großgüter mit höriger Bevölkerung. Diese Güterverwaltung lieferte für den Herrn im wesentlichen ohne Zukauf am Markt den Bedarf.

Demgegenüber hat Alfons Dopsch in einer eingehenden Besprechung in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV, S. 509 ff., Widerspruch erhoben, vor allem unter Hinweis auf seine Forschungen „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland“, 2 Teile, Weimar 1912/13, seitdem in 2. Auflage 1921/22.¹⁾ Seitdem sind diese Forschungen von Dopsch in dem seit 1918 in Wien nach Abschluß meiner Finanzwissenschaft erschienenen Werk „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen“ weitergeführt worden (I. Teil 2. Aufl., Wien 1923, II. Teil 2. Aufl., Wien 1924). Dopsch betont in beiden Werken die stark geldwirtschaftliche Entwicklung der karolingischen Zeit mit großer Lebhaftigkeit. Die Untersuchungen von Dopsch waren mit großer Freude zu begrüßen und mußten auch die verdiente Beachtung finden, so-

¹⁾ Im folgenden ist nach der 2. Auflage dieses Werkes zitiert, sofern nichts anderes angegeben ist.

weit sie sich auf die Berichtigung bisher vertretener Anschauungen über die Verfassung des Erwerbslebens 800—1000 beziehen. Eine andere Frage ist die Lösung des für die Finanzwissenschaft vor allem in Betracht kommenden Problems. Dieses Problem lautet, ob die staatliche Verwaltung wirklich in der Zeit Karls des Großen und seiner ersten Nachfolger geldwirtschaftlich geordnet war und geldwirtschaftlich geordnet sein konnte. In folgenden Punkten wendet sich Dopsch gegen die bisher herrschende Lehre:

1. Das Capitulare de villis sei nicht eine Landgüterordnung Karls des Großen, sondern um 794/95 für Aquitanien durch Ludwig¹⁾ den Frommen, den späteren Kaiser, erlassen. Mit Rücksicht auf die Pflanzen, deren Kultur erörtert wird, sei es aus klimatischen Gründen ausgeschlossen, daß sich dieses Capitulare auf den alten Grundbesitz der karolingischen Familie im heutigen Belgien oder Nordfrankreich beziehe (vgl. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I. Teil 2. Aufl., S. 53, 60).

2. Das Krongut sei nicht überall zusammenhängend und in geschlossener Gutswirtschaft zu verwaltender Großgüterbesitz gewesen. Vielfach sei Streulage nachweisbar.²⁾ Ebenso wenig dürfe übersehen werden, daß sich Freie außer den Hörigen als innerhalb der Gebiete wohnhaft nachweisen lassen, in denen sich königlicher Grundbesitz befindet. Möglich sei es, anzunehmen, daß es sich hier um Freie handle, die auf Krongut innerhalb der königlichen Villa ansässig waren, oder auch um Freie, die auf königlichen Grund und Boden selbst sassen und deshalb einen

¹⁾ In seiner Besprechung „Alfons Dopsch und die Deutsche Rechtsvergleichung“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 46, Germanist. Abteilung, Weimar 1926, S. 331 ff., erklärt sich Stutz nicht völlig überzeugt, daß das Capitulare nicht von Karl dem Großen herrühre (S. 342).

²⁾ A. a. O. I 140 sagt Dopsch: „Daß die Abgeschlossenheit weit ausgedehnter Fiskalbezirke eine Eigentümlichkeit karolingischer Wirtschaftsentwicklung darstelle, bestreite ich auf das entschiedenste“. Auch Rübel und Steinitz hätten bereits auf die Existenz des königlichen Streubesitzes aufmerksam gemacht. Stutz, a. a. O., S. 358, betont, daß bereits Inama und die Rechtshistoriker nie verkannt hätten, daß in karolingischer Zeit geschlossene Grundherrschaften oder Teilgrundherrschaften selten, der Streubesitz bei ihnen vielmehr die Regel gewesen ist.

Dienst verrichteten, vielleicht auch ohne daß „ein grundherrliches Band die Verpflichtung bestimmte“ (a. a. O. I 140).

3. Wesentlich kühner sind andere Aufstellungen von Dopsch. Diese müßten, wenn unbestreitbar, in der Tat die ganze Auffassung der karolingischen Zeit als einer überwiegend naturalwirtschaftlichen Epoche umstürzen. Dopsch nimmt an, eine entwickelte Geldwirtschaft sei damals nachweisbar, ein Kapitalismus sei bereits entwickelt, das Bedürfnis nach Bekämpfung des Wuchers mache sich geltend, staatliche Geldsteuern entsprächen dieser Verfassung, die bisherige Anschauung von der zur karolingischen Zeit herrschenden Münzverfassung sei zu berichtigen.¹⁾

a) Dopsch geht davon aus, daß die Theorie von einer angeblich vorhandenen geschlossenen Hauswirtschaft keinen Raum für die Existenz eines nennenswerten Handels gelassen habe (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 186). Er wendet sich gegen Büchers Formulierung, daß der Tausch ein der damals überwiegenden geschlossenen Hauswirtschaft fremdes Element gewesen sei und daß im früheren Mittelalter die Gegenstände des täglichen Bedarfs einem regelmäßigen Austausch nicht unterlegen hätten (a. a. O. II 187).

Demgegenüber führt Dopsch folgendes an: Die nordischen Seefahrer hätten schon um 900 n. Chr. Pelzwerk und Stockfische nach den britischen Inseln ausgeführt (a. a. O. II 190). Nordländische Kaufleute hätten nach Schleswig und Hamburg, nach den baltischen Gebieten und Rußland, auch nach dem Schwarzen Meer und nach niederländischen Städten Handel getrieben. Friesisches und nordfranzösisches Tuch sei im 9. Jahrhundert an den norwegischen Königshöfen bekannt gewesen, Schwerter aus Flandern oder dem Rheinland seien von den norwegischen Häuptlingen gebraucht worden (a. a. O. II 191). Er weist auf den Handel der Friesen nach Nordfrankreich, Eng-

¹⁾ Im wesentlichen an sein Buch „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ usw. anknüpfend führt Dopsch seine Anschauung über die geldwirtschaftliche damalige Entwicklung in dem 1924 in zweiter Auflage erschienenen II. Teil der Schrift „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung“ usw., S. 513 ff., 539 ff., nochmals aus und gibt zu den münzgeschichtlichen Ausführungen des früheren Werkes ebenda S. 476 ff. neue Einzelheiten.

land, den Niederlanden usw. hin (II 192, 193). Bereits vor Karl dem Großen und erst recht unter diesem Kaiser müsse der Handel der Briten und Iren mit dem Frankenreich Bedeutung gehabt haben (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 194). Auch der fränkische Handel dürfe nicht unterschätzt werden (a. a. O. II 196). Ein regelmäßiger Handelszug aus Innerdeutschland nach Venedig sei im 9. Jahrhundert nachweisbar (a. a. O. II 198). Auch ein Handel der Baiern mit den Slawen sei im 9. und 10. Jahrhundert nach deutschen und arabischen Quellen festzustellen (a. a. O. II 199). Als Handelsgüter des früheren Mittelalters in Deutschland hebt Dopsch hervor: Holz, Wein, Salz, Honig, Wachs; er vermutet, daß auch Hopfenhandel bestanden habe, ohne gerade zwingend dies nachzuweisen (a. a. O. II 200). Er verfolgt den Handel über die Alpenpässe, insbesondere über den großen St. Bernhard (a. a. O. II 202).

In Südfrankreich habe ein Handel mit Waren aus Spanien, Afrika und dem Orient zeitig bestanden, und zwar in Seiden- und Purpurgewändern, Gewürzen, Edelsteinen, auch Leder; ein Sklavenhandel der Juden nach Spanien lasse sich in Südfrankreich nachweisen; Italien sei lebhaft am Seehandelsverkehr beteiligt gewesen und auch im Innern Deutschlands habe der Handel eine Rolle gespielt, die von ihm aus den Verboten des Handels am Sonntag und aus den Verboten an die Priester, Handels- und Geldgeschäfte zu treiben, erschlossen wird (a. a. O. II 206—212). Auch das Verbot des Viehhandels mit Fremden und Karls des Großen Erlaß wider den Getreidewucher macht Dopsch als Beweis für das Vorhandensein regen Handels nutzbar (a. a. O. II 212, 213). Die Zollordnungen der karolingischen Zeit müssen ebenfalls für seine Anschauungen Material liefern (a. a. O. II 213). Falsch sei es, zu übersehen, daß die Römerstraßen bis in die karolingische Zeit erhalten geblieben seien (a. a. O. II 214). Im II. Teil seines Werkes „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Kulturentwicklung“, 2. Aufl., S. 543, 544, fügt er hinzu, die Kultur der vorkarolingischen Frühzeit sei nicht städtelos gewesen. Römerstädte seien Zentren der Verwaltung und wirtschaftlich als Märkte für den Handelsverkehr und für die Ausbildung eines freien Gewerbes von hoher Bedeutung gewesen, wenigstens in Italien, Spanien, Gallien. Im Osten des fränkischen Reichs seien in den Vororten der alten Volks- und Gaugemeinden (vici) An-

sätze zur Ausbildung des Städtewesens vorhanden gewesen. Die Anordnungen über Fremdenherbergen und Hospize, über Maß und Gewicht seien ein Beweis für regen Verkehr und Handel unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen (vgl. Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II. Teil, 2. Aufl., S. 215, 216). Zur Zeit Ludwigs des Frommen sei auch der Reiseverkehr nicht unerheblich gewesen.

Zusammenfassend erklärt Dopsch folgende allgemein verbreitete Auffassungen für unrichtig (a. a. O. II 218):

1. daß der Handel der Karolingerzeit unbedeutend gewesen sei. Er verweist hier besonders auf die arabischen Quellen;

2. daß der Handel nicht von Deutschen, sondern ausschließlich von fremden Kaufleuten betrieben worden sei (a. a. O. II 219);

3. daß die großen Grundherrschaften die Träger des Handelsverkehrs gewesen seien. „Die Streulage der grundherrschaftlichen Güter erschwerte die Verfrachtung der Gutserträge“ (a. a. O. II 220). Dopsch (a. a. O. II 221, 222) wendet sich gegen die Auffassung von Inama-Sternegg hinsichtlich der Bedeutung der *angariae* und *parafredi* als Transportdienste auf große Entfernungen und nimmt an, daß freie Transportdienste außerhalb der Grundherrschaften bereits existiert hätten (a. a. O. II 230).

Die Bedeutung des Handels in karolingischer Zeit trete außer im Hausierhandel vor allem im Meßhandel hervor (a. a. O. II 235, 259).

b) Dopsch zögert nicht, eine weitgehende Entwicklung der Geldwirtschaft unter den Karolingern anzunehmen (a. a. O. II 252 ff.). Er faßt seine Ergebnisse dahin zusammen, daß es in der Karolingerzeit weder eine so geschlossene Haus- oder Fronhofwirtschaft gegeben habe, als man bisher angenommen habe, noch daß der Handel und Verkehr so unbedeutend gewesen wären, als dafür notwendige Voraussetzung wäre.¹⁾ Wo Zahlung in Naturalien in den Urkunden erwähnt werde,

¹⁾ Auf Grund von Urbaren und Traditionsbüchern lasse sich die Geldgeschichte keiner Zeit auch nur annähernd richtig wiedergeben (a. a. O. II 255). Dopsch bestreitet: 1. daß Gelegenheiten zu Käufen und Verkäufen selten gewesen seien, 2. daß Kauf und Verkauf sich gewöhnlich in Form des Naturaltausches abgewickelt hätten und daß hierbei dem Geld nur die Funktion des Wertmessers zugekommen sei. Er weist wirkliche Zahlungen

brauche nicht Mangel an Bargeld die Ursache zu sein. Vielmehr komme es den Berechtigten darauf an, den Bezug von Gebrauchsgütern unter Ausschaltung von Zwischenhändlern zu erlangen (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 261). Letztere Auffassung ist jedoch lediglich eine nicht weiter bewiesene Vermutung von Dopsch.

Man könne auch nicht das Vorkommen von Naturalzinsen als Gegenbeweis in Feld führen (a. a. O. 262). Es handle sich hier um eine Parallelerscheinung neben Bargeldwirtschaft. „Wir finden sie in der Agrarwirtschaft des platten Landes noch zu Zeiten, als in den Städten längst die großen Geldkapitalisten modernen Geldhandel trieben“ (a. a. O. II 263). Es handle sich hier um die für den Pflichtigen leichteste Zahlungsart, eventuell auch um Interessen der Grundherrschaft als Verbraucher (a. a. O. II 264). Dopsch verweist auf Urkunden von St. Gallen, sowie auf eine von Bitterauf angeführte Freisinger Urkunde von 823, in der es bei einem Zins von 20 modii Getreide heiße: „aut si hoc minime haberet, tunc quoque duos solidos denariorum donaret“ (a. a. O. II 265). Auch im Weissenburger Urbar finde sich eine ähnliche Wendung über einen Weinzins: „et qui vinum non habet, 30 solidos dare debet“ (a. a. O. II 265). Ähnliches sei auch für Lorsch nachweisbar. Bei solchen Urkunden handle es sich um Prekaristen, denen weitgehendes Entgegenkommen im freien Spielraum und Beweglichkeit der Art der Entrichtung des Zinses gelassen worden sei (a. a. O. II 266).

Die Annahme von Inama-Sternegg und Kötzschke, daß noch in karolingischer Zeit ausgeprägtes Edelmetall wenig vorhanden und selten in Gebrauch gekommen sei, erscheint Dopsch völlig unhaltbar (a. a. O. II 266). Er prüft den Umstand, daß noch im Anfang des 10. Jahrhunderts neben dem Heerschilling ein Heermalter auftrat, und führt dies auf die Schwierigkeit mittelalterlichen Verproviantierungswesens zurück, angesichts dessen habe

in Geld nach (a. a. O. II 260). Auch Rückkaufsvorbehalte, die Geldzahlungen voraussetzten, seien nachweisbar (a. a. O. II 260).

Eine kurze Zusammenfassung von Dopschs Anschauungen über die Geldwirtschaft in vorkarolingischer und karolingischer Zeit ist von ihm gegeben in „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung“, 2. Aufl., II. Teil, S. 539 ff.

man die zur Verköstigung der Streitrosse benötigten Lieferungen sich gern in Naturalien zuführen lassen. Kötzschke habe bereits in seinem 1899 veröffentlichten Aufsatz „Zur Geschichte der Heersteuern in Karolingerzeit“ Belege dafür vorgebracht (Historische Vierteljahrsschrift II, S. 231 ff., 238 ff.), daß eine Heeresabgabe auch schon in Karolingerzeit stellenweise in Geld entrichtet wurde. Ebenso seien auch stellenweise bereits die Osterstuopha und Zölle in Geld entrichtet worden. Die Geringfügigkeit der Münzfunde östlich des Rheins beweiße nichts zwingend, ein einzelner Münzfund, wie der zu Ilanz 1904 zufällig gemachte, könne große Überraschungen bringen (a. a. O. II 267).

Die häufigen Kapitularienverbote über die Zurückweisung vollwertiger Münzen seien nicht, wie v. Inama-Sternegg angenommen habe, ein Beweis, wie angeblich zähe das Volk an der Naturalwirtschaft festhielt. Wenn solche Verbote sich nicht nur an die freie Bevölkerung, sondern auch an die unfreien Hintersassen der Grundherren richten, so sei die Voraussetzung, daß auch die Unfreien eventuell auf eigene Faust Geschäfte machten (a. a. O. II 268). Nochmals verweist Dopsch auf das Vorkommen von Geldzinsen in den bereits angeführten Urkunden von St. Gallen, Lorsch usw. Es sei sogar im 9. Jahrhundert die Tendenz deutlich bemerkbar, die Naturalzinse und Naturaldienste in Geld zu verwandeln (a. a. O. II, S. 269—271). Es komme nicht allein darauf an, wie viel Geldzinse überhaupt bereits nachweislich sind, sondern mehr noch auf das Durchdringen geldwirtschaftlicher Grundsätze. „Damit erscheinen die typischen Eigentümlichkeiten der alten Naturalwirtschaft bereits verlassen und die Geldwirtschaft im Prinzip eingeleitet“ (a. a. O. II 271, 272). Mit Recht hätten daher Waitz und P. Roth die Umwandlung der vordem persönlich zu leistenden Kriegsdienste und Heerespflicht als ein Zeichen für die steigende Bedeutung des Geldkapitals, beziehungsweise für den Übergang von der Naturalwirtschaft der germanischen Staaten zur Geldwirtschaft angesehen (a. a. O. II 272).

Falsch sei die immer wieder nachgeschriebene Darstellung, daß die Karolingerzeit keine Steuern gekannt habe, sondern nur freiwillige Geschenke (*dona*), die dem König besonders an Waffen und Rossen dargebracht worden seien. Diese *dona* seien nicht freiwillig gewesen, *donare* bedeute damals *servire* (a. a. O. II 272).

865 habe Karl der Kahle unter anderem den Kanonikern im Münzprivileg für die Kirche St. Stefan-Châlons s. M. den Ertrag der Münze geschenkt. Der Zins von der Münze sei dabei auf eine Linie mit den annua dona gestellt. Die außerordentliche Vermögenssteuer der Gesamtbevölkerung 860 zur Aufbringung des Tributs an die Dänen (Normannen) sei in Geld bezahlt worden (II 273). Nicht nur im Westen sei für Normannentribute Geld gesteuert worden; allerdings werden in der von Dopsch angeführten Quelle Zahlungen des Silbers nach dem Gewicht (ad pensam) erwähnt. Dopsch führt dies nicht etwa auf Mangel an Bargeld, sondern auf die Bedürfnisse einer internationalen Geldzahlung zurück. In Geld seien auch Armensteuern entrichtet worden, und zwar wiederholt von Bischöfen, Äbten, Grafen und königlichen Vasallen (a. a. O. II 274). Ebenso ließen sich Entrichtungen von Ablaßsteuern in Bargeld als Loskauf von Fastenpflichten nachweisen, und zwar sowohl für majores und potentiores homines wie auch für Minderbemittelte. In Gold und Silber sei der Heerbann nach dem Capitulare von Boulogne 811 gefordert worden, Gold und Silber müßten im Anfang des 9. Jahrhunderts im allgemeinen Besitz gewesen sein. In Urkunden der Kirche und Traditionsurkunden der Laien sei aurum und argentum als Zubehör vorausgesetzt (a. a. O. II 275/276).

Die Jahresabgaben der weltlichen Großen an den König hätten außer Pferden und Gewändern auch Gold, Silber und Edelsteine umfaßt (a. a. O. II 277). Handelsgeschäfte, wie z. B. Getreideverkauf, seien auch in Deutschland auf den Märkten bereits in Geld abgeschlossen worden. Das Verbot Karls des Großen an die Juden, von Christen als Pfand oder für irgend eine Schuld Gold oder Silber zu nehmen, weise darauf hin, daß dies im täglichen Leben häufig vorkam (a. a. O. II 277).

Bei entwickelter Geldwirtschaft bilden sich Preise, die je nach Angebot und Nachfrage wechseln. Inama-Sternegg habe richtig erkannt, daß die in den Urbarien und sonstigen Urkunden der Karolingerzeit mitgeteilten Preise eine auffällige Konstanz zeigen und nicht als eigentliche Marktpreise betrachtet werden können (II 243). Unrichtig habe Inama dies auf einen noch immer geringen Geldgebrauch und die daraus resultierende Seltenheit und Unregelmässigkeit der Verkaufsvorgänge zurückgeführt.

Dieser Auffassung hätten sich auch Bücher und Sommerlad angeschlossen. Es sei dabei außer der Verschiedenheit der Maße nicht genug berücksichtigt, daß außerwirtschaftliche Beweggründe bei den in Traditionsbüchern überlieferten Preisen in Betracht kämen, daß z. B. bei den Prekaristen, die einer kirchlichen Grundherrschaft Güter übergaben, fromme Rücksichten einer teilweisen Schenkung eine Rolle spielten und daß bei den kirchlichen Herren besondere Erwägungen zu Gunsten der Prekaristen in maßvoller Festsetzung des Zinses ausschlaggebend gewesen seien (II 245). Außerdem seien in den Urbarien oft alte Wertbestimmungen später wörtlich abgeschrieben worden, ohne der inzwischen erfolgten Änderung in den Wertverhältnissen Rechnung zu tragen.

Freie Preisbildung sei tatsächlich in der Karolingerzeit vorgekommen, so z. B. beim Ankauf von Pelzwerk (Fellen); hier seien die Winterpreise von den Sommerpreisen verschieden, freie Preisbildung sei auch bei Salz nachzuweisen (II 247); ferner in den Bestimmungen des Konzils von Paris gegen wucherische Ausbeutung der Bevölkerung durch Bischöfe und Grafen; Dopsch macht auch auf die Bestimmungen der Raffelstätter Zollordnung aufmerksam, die freie Preisbildung am Salzmarkt voraussetzen, ferner auf die Preisbildung für englische Mäntel, die die friesischen Kaufleute lieferten und bei denen die Mode schon eine Rolle gespielt habe; er betont Fälle der Liebhaberpreise, Seltenheitspreise, Teuerungspreise und ein Einschreiten Karls des Großen durch Preissatzung demgegenüber. Darin zeige sich jedenfalls, daß nicht reine Naturalwirtschaft unter den Karolingern geherrscht habe. Zinsbare Gelddarlehen seien zur Zeit Karls des Großen sehr verbreitet gewesen (II 284). Die Karolinger hätten den Kampf gegen den Wucher, ebenso wie die Merowinger vor ihnen, der Kirche überlassen (II 278, 285). Unrichtig sei Sombarts Anschauung über die Entstehung des Kapitalismus, er verlege diese in viel zu späte Zeit. Der Kapitalismus sei bereits durch den Warenhandel viel früher, als Sombart annimmt, begründet worden. Hiermit dürfte Dopsch gewiß recht haben, auch wenn Dopschs Annahme nicht stimmen sollte, daß gerade in der Karolingerzeit der Kapitalismus entwickelt gewesen sei (II 287).

In der Geldwirtschaft sei keine völlige Unterbrechung oder Umwälzung seit dem Ausgang der Römerzeit eingetreten, sie

habe sich kontinuierlich vom Ende der Römerzeit fortgesetzt (II 288), mindestens in den Städten.

4. Dopsch gibt zu, daß es nicht leicht sei, die Ausdehnung bzw. Veranlagung der direkten Steuern für jene Zeit festzustellen. Nachdem er über Verwaltung des Zoll- und Marktregals gesprochen und auf die Geldeinnahmen vom Judenregal hingewiesen hat (II 344), wendet er sich dagegen, daß etwa die Kopf- und Grundsteuern der Karolingerzeit nicht als wirkliche Staatssteuern, sondern als Lasten privatrechtlichen Charakters angesehen werden dürften (II 348). Er nimmt an, daß erst im Laufe des 9. Jahrhunderts unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen dank der erstarkenden Macht der geistlichen und weltlichen Großen und der Entwicklung der Immunitäten eine Wandlung in der Verwaltung der Regalien im Sinne der „Entstaatlichung“ eingetreten sei (II 356, 357).

5. Bezüglich des Münzwesens der Merowinger und Karolinger vertritt Dopsch, nicht ohne einleuchtende Gründe, die Meinung, daß sowohl Goldmünzen wie Silbermünzen geprägt und verwendet worden seien (a. a. O. II 291).¹⁾ Recht anfechtbar ist dagegen seine Konstruktion: „Die Karolinger gingen also nicht von der Gold- zur Silberwährung über, sondern behielten die früher schon

¹⁾ In seinen Grundlagen der europäischen Wirtschaftsentwicklung, 2. Auflage, II. Teil, S. 476 ff., führt Dopsch aus, bei den ersten Geprägungen in den germanischen Volksstaaten habe man zunächst die kaiserlichen Münzen Ostroms nachgeahmt, einmal weil man als Söldner im römischen Dienst die römischen Münzen kennen gelernt habe und ein Interesse besessen habe, ein überall im römischen Imperium kursfähiges Geld zu haben, zweitens weil es staatsrechtlich unzulässig gewesen sei, Goldmünzen mit eigenem Gepräge herzustellen. Der oströmische Kaiser habe die Goldmünzprägung als sein Sonderrecht beansprucht, und noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts habe es für eine unerhörte Neuerung gegolten, daß der fränkische König Theudebert (534—548) Goldmünzen mit seinem Namen und Bild hatte anfertigen lassen. Im allgemeinen hätten die Franken zunächst lediglich die römischen Münzen nachgeahmt. Daher seien auch diese Barbarenmünzen lange nicht als eigene Prägung erkannt worden. Sie hätten fortgesetzt schlechteren Goldgehalt aufgewiesen. Vergleiche im übrigen auch die beachtenswerte Annahme von Dopsch, daß der Übergang zur Prägung schwererer Silbermünzen bei den Franken durch das Vorgehen des oströmischen Kaisers Heraklius seit 615 beeinflußt worden sei (Grundlagen II 496).

vorhandene Doppelwährung bei“ (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (II 291). Dieser These gegenüber ist große Reserve geboten.

Wenn nebeneinander als Zahlungsmittel bis zu jedem Betrag gültig Gold- und Silbermünzen existierten, müßte dem Geldtheoretiker erst genaueres bekannt sein, ehe er feststellen kann, ob es sich um Silberwährung mit Umlauf von Goldmünzen als Handelsmünzen, um wirkliche Doppelwährung, um Alternativwährung oder um die von Helfferich charakterisierte Sortenwährung handelte. Dopsch gibt jedenfalls zu, daß die Relation von Silber und Gold, auf die es bei echter Doppelwährung neben der unbeschränkten Prägung und neben unbeschränkter Zahlkraft der Goldmünzen und mindestens einer Silbermünze vor allem ankommt, zweifelhaft sei und daß ebenso der Münzfuß unsicher sei (II 291, 292).

Indem Dopsch auf verschiedenes unerklärliche und widerspruchsvolle in den bisherigen Annahmen über die karolingische Geldverfassung hinweist, bekämpft er die Annahme, daß die Karolinger von der Gold- zur Silberwährung übergegangen seien. In der Merowingerzeit seien die Goldmünzen immer schlechter geworden; die schlechte und minderwertige Münze habe nach dem Greshamschen Gesetz die gute und vollwichtige verdrängen müssen (II 321). Er gibt eine Anzahl nicht uninteressanter Hypothesen zur Erklärung von Schwierigkeiten in Wergeldsätzen und Bußsätzen. Die Münzpolitik der ersten Karolinger sei dahin zu verstehen, daß sie die schlechten Goldmünzen der Merowingerzeit durch gute und schwere Silbermünzen zu ersetzen gestrebt hätten (II 321, 322). Dopsch nimmt an, daß unter Karl dem Großen daraufhin gedrungen worden sei, daß die Ausmünzung nur durch die Münzberechtigten an königlichen Pfalzen erfolgte. Im 9. Jahrhundert seien dann Münzausprägungsrechte, aber nicht zur Ausmünzung zu eigenem Recht, an Privilegierte verliehen worden. Erst in die Zeit Ludwigs des Kindes gehören nach Dopsch die Erscheinungen, welche die Periode der feudalen Münze charakterisieren (II 326). Doch hätten die Friesen und Sachsen schon in alter Zeit ihr eigenes Münzwesen besessen.

Zum Schluß gibt Dopsch zu, daß bis zu einem gewissen Grade doch eine Territorialität der Münze, oder richtiger aus-

gedrückt, eine Besonderheit nach der alten Stammeseigenart bestehen geblieben sei, obwohl die karolingischen Könige mit Erfolg bestrebt gewesen seien, ihre fränkischen Gepräge und ihre Münzrechnung zu einer überall gültigen Reichswährung auszugestalten (II 335).

6. Handelt es sich bei den Betrachtungen über die Münzverfassung um Hypothesen, die auch Dopsch nur mit einiger Reserve entwickelt, so trägt er kein Bedenken, in der Zusammenfassung (II 358 ff.) mit großer Entschiedenheit die These von der Forterhaltung römischer Wirtschafts- und Verwaltungskultur durch die Zeiten der Völkerwanderung bis in die Zeit der Merowinger und ersten Karolinger auszusprechen.

Es sei unangebracht, etwa anzunehmen, daß die geniale Persönlichkeit Karls des Großen nicht sich bemüht habe, den Untergang der Gemeinfreien in den schon seit der Merowingerzeit vorhandenen Grundherrschaften hintanzuhalten (II 361). Zur selben Zeit, da die viel zitierte Nachricht von der Vernichtung zahlreicher Freier auftritt, ertöne zugleich auch aus den Kreisen des Adels die Klage, Kaiser Ludwig der Fromme habe viele, viele Niedriggeborene zu den einflußreichsten Stellungen emporgehoben (II 361). „Sicherlich hat die Karolingerzeit die Weiterbildung der großen Grundherrschaften ebenso gefördert wie die Merowingerzeit zuvor. Wie damals wurden auch jetzt neue Auftragungen von Grund und Boden vorgenommen. Ja, sie waren zahlreicher denn früher, wie das neue Reich doch auch ungleich größer sich erstreckte. Allein, was er gab, war zumeist nicht das gesamte Besitztum des Tradenten, sondern nur ein Teil davon. Ergebungen der eigenen Person sind im Verhältnis zu der großen Menge von Traditionen äußerst spärlich. Sie betreffen zudem oft Priester oder Personen, die in den Stand der Kleriker eintreten wollen, sonst aber Kinder- und Vermögenslose, die sich eine Altersversorgung zu sichern trachten, endlich Missetäter, die die verwirkte Buße nicht zahlen konnten und nur durch Selbstverpfändung (obnoxio) aufzubringen vermochten“ (II 361/362).

Aus der Masse der Gemeinfreien sei im neuen Staat ein neuer Adel, eine Art Amtsaristokratie entstanden, die für Viele Aufstieg bedeutete.

Er schließt S. 373 mit folgendem Urteil: „Wir sind nur zu

sehr gewohnt, das Jahrhundert nach Karl dem Großen lediglich vom politisch-historischen Standpunkte aus zu beurteilen und dasselbe mit dem Maßstabe der Königsmacht allein gemessen als Periode fortgesetzter Dekadenz gering zu werten. Allein wir dürfen darüber doch auch nicht die positive Seite jener Kultur-entwicklung ganz übersehen. Eben die Umstände, welche das Königtum schwächten und verfallen ließen, haben zwei andere Gewalten, die Bischöfe und das Herzogtum, in demselben Maße gestärkt und entwickelt. Ihnen kamen nun die Erfolge der wirtschafts- und sozialpolitischen Bemühungen der ersten Karolinger zugute. Und wenn so auch nicht die Zentralgewalt daraus Nutzen zog, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im ganzen ist dadurch doch sicherlich wirksam befruchtet worden. Sie vollzieht sich jetzt in den engeren Grenzen dieser feudalen Gewalten — kaum zum Nachteil des Ganzen. Meiner Auffassung nach ist in diesem Säkulum nach Karl dem Großen bis Otto I. ein nicht zu unterschätzender Fortschritt gerade auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete gezeitigt worden. Langsam aber sicher vollzog sich auf tausend kleinen, vielfach unscheinbaren Pfaden das große Werk der inneren Kolonisation, das nimmermehr von einem einzigen Mittelpunkte aus verwirklicht werden konnte. Und die herrliche Zeit deutscher Städtkultur, reicht sie in ihren ersten Ansätzen nicht doch ebendahin zurück? Bischöfliche Stadtherren wie Hildibald von Worms, oder Pilgrim von Passau sind doch leuchtende Wahrzeichen für dieses bedeutsame Aufsprießen im 10. Jahrhundert.

Endlich aber ist doch eben aus dem Stammesherzogtum heraus das neue Reis erwachsen, aus dem schon mit Otto I. auch die Königsmacht wieder neu erblühte und sich zur Glanzzeit deutscher Kaiserherrlichkeit emporschwang . . .“

Es dürfte Dopsch folgendes gelungen sein: 1. der Nachweis, daß die Grundbesitzverfassung bei verbreiteter Streulage eine selbstgenügsame königliche Gutswirtschaft als Wirtschaftseinheit nicht überall zuließ, 2. daß der Warenhandel im Reiche Karls des Großen eine — vielfach bisher unterschätzte — Rolle gespielt hat. In erster Linie aber handelt es sich bei den Waren, für

die Dopsch Handelsumsatz nachweist, nicht um den Bedarf des Alltagslebens der kleinen Leute, sondern um Bedürfnisse der weltlichen Vornehmen und der geistlichen Grundherrschaften. 3. Gelungen dürfte auch der Nachweis sein, daß im Reiche Karls des Großen Geldzahlungen nicht selten gewesen sind, besonders in Südfrankreich und Italien.

Bestreitbar ist: 1. Die Konstruktion, welche Dopsch von der Münzverfassung zur Zeit der Karolinger gibt. Bei der Unsicherheit und Dunkelheit der angeführten Quellen ist es aber schwer, eine andere positive Zusammenfassung zu formulieren.

2. Bestreitbar dürfte auch die Würdigung sein, welche Dopsch dem Maße der Ausdehnung des Verkehrs und der Geldwirtschaft in der Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger zuteil werden läßt. Besonders für die Gebietsteile östlich des Rheins bleibt die Ausdehnung der Geldwirtschaft nach wie vor zweifelhaft.

Wenn wirklich im karolingischen Reich die charakteristische Wirtschaftsverfassung eine voll entwickelte geldwirtschaftliche Verkehrswirtschaft — wie in der Blütezeit des römischen Kaiserreichs, ferner im gleichzeitigen byzantinischen und im Chalifenreiche — gewesen wäre, so müßte zweierlei aus den Quellen nachzuweisen sein: 1. eine geldwirtschaftliche Verwaltung an der Zentrale mit wirksamer Kontrolle der staatlichen Organe, die Einnahmen abliefern sollten, 2. eine geldwirtschaftliche Bezahlung der Armee, der Justiz und der Zivilverwaltung. In all dieser Hinsicht ist von Dopsch kein zwingender Beweis für geldwirtschaftliche Ordnung des öffentlichen Finanzwesens erbracht worden. Was wir wissen, ist, daß die Bezahlung der Richter und Verwaltungsbeamten in Form des Lehens überwog. Daß solches sich bei entwickelter geldwirtschaftlicher Verfassung forterhalten kann, ist nicht zu leugnen. Aber daß ein kraftvoller Herrscher, wie Karl der Große, geldwirtschaftliche Bezahlung seiner Beamten und geldwirtschaftliche Kontrolle des Haushalts wirksam durchgesetzt hätte, um auf die Dauer eine machtvolle Herrschaft zu sichern, würde unbedingt nahe liegen, wenn der Zustand des Wirtschaftslebens damals solches erlaubt hätte. Haben doch Jahrhunderte später die deutschen Territorialherren eine in Geld bezahlte Beamenschaft und eine in Geld bezahlte Armee zur Stütze

ihrer Herrschaft geschaffen, als die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden waren. Auffällig ist ferner, daß im Lehnswesen¹⁾ des deutschen Reichs die Zentrale Geldabgaben beim Wechsel der Generationen der weltlichen Vasallen und beim Wechsel der Person des Oberlehnsherrn nicht in derselben Weise durchzusetzen vermochte, wie es im Laufe der ersten Hälfte des Mittelalters das englische und französische Königtum²⁾ erreichte. Dies läßt darauf schließen, daß der geldwirtschaftliche Geist der Verwaltung im deutschen Reiche wenig ausgebildet war. Waren es doch später bloß die geistlichen Lehnsinhaber, denen gegenüber das deutsche Königtum Investiturabgaben durchzusetzen vermochte, während gegenüber den weltlichen Großen die Gelegenheit nicht rechtzeitig wahrgenommen worden war. In der in meiner Auseinandersetzung mit ihm wesentlichen Hauptfrage, ob die Finanzwirtschaft der Karolinger einen stark geldwirtschaftlichen Charakter trägt, bleibt Dopsch trotz aller interessanter Einzelheiten, die er mit großem Scharfsinn zusammengestellt hat, einen befriedigenden Nachweis schuldig.

¹⁾ Mit der Ausbildung des Lehnswesens in merowingischer und karolingischer Zeit — auch in Anknüpfung an die in spätrömischer Zeit begegnenden berittenen bucellarii, die als Privatsoldaten durch Treueid verpflichtet, von den Herren beköstigt, mit Waffen ausgerüstet, beritten gemacht und mit fundi militares ausgestattet seien, — beschäftigt sich Dopsch in der Schrift „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung“ usw. II. Teil, 2. Aufl., S. 293 ff., 542 ff.; 45—47, 302 ff. In seinen Ausführungen berücksichtigt Dopsch eingehend und mit Recht die Zusammenhänge zwischen Schwächung der Zentralgewalt und Entstehung des Lehnswesens, ohne aber der wirtschaftlichen Verfassung die gleiche Beachtung zu schenken. Ihm kommt es (a. a. O. S. 542, 543) besonders darauf an, daß weniger römische Vorbilder oder kirchliches Benefizialwesen als vielmehr das altgermanische Gefolgschaftswesen den Ausgangspunkt des Lehnswesens gebildet habe. Wenn er a. a. O. S. 317 — an E. Mayer anknüpfend — hervorhebt, daß schon in der römischen Welt (6. Jahrhundert) beneficium „Gehalt“ oder „Unterhalt“ und eine bloß lebenslängliche Ausstattung bedeute, so liegt doch die Frage nahe, weshalb hier eine naturalwirtschaftliche statt einer geldwirtschaftlichen Gehaltsform sich ausbildet.

²⁾ Vgl. die Schilderung bei Ad. Vuitry, *Études sur le régime de la France avant la révolution de 1789. Les impôts romains dans la Gaule du Ve au Xe siècle. — Le régime financier de la monarchie féodale aux XIe, XIIe et XIIIe siècles.* Paris 1878, S. 276 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1926

Band/Volume: [1926](#)

Autor(en)/Author(s): Lotz Walther

Artikel/Article: [Gab es eine geldwirtschaftliche Verfassung der Staatsfinanzen unter den Karolingern? Vorgetragen am 3. Juli 1926 1-17](#)